

swisscom

2024 /
KUNDEN-
INFORMATION

AUSGLEICHSKASSE 117
SWISSTEMPCOMP / SWISSTEMPFAMILY

/ AUSGABE DEZEMBER 2023

THEMA

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
1.1	REFORM "AHV21"	4
1.2	ARBEITGEBERKONTROLLEN	5
1.3	LÖSCHUNG VON EINTRÄGEN IM BETREIBUNGSREGISTER	5
1.4	CONNECT: MEHR ALS EINE DATENÜBERMITTLUNGSPLATTFORM	5
2	BEITRÄGE	5
2.1	LOHNBEITRÄGE	5
2.2	INTERNATIONALES	6
2.3	SELBSTSTÄNDIGERWERBSTÄTIGE	7
2.4	NICHTERWERBSTÄTIGE	7
2.5	VERSICHERTE	7
3	LEISTUNGEN	8
3.1	FAMILIENZULAGEN	8
3.2	LOHNERSATZ	9
3.3	ERWERBSERSATZORDNUNG INKLUSIVE MUTTERSCHAFT / VATERSCHAFT	9
3.4	RENTEN	9
4	KUNDENCENTER	10
4.1	CONNECT	10
4.2	KOMMUNIKATION POST / E-MAIL	11
4.3	TELEFONIE	11
5	ALLGEMEINE KONTAKTDATEN	12

EDITORIAL

Liebe Kundin
Lieber Kunde

Die Ablösung der eigenentwickelten AHV-Kernsoftware im Herbst 2022 hin zur AKIS-Standard-Kernsoftware – von gut 40 Ausgleichskassen genutzt – inkl. Kundenportal connect bildet nun die Basis für den verstärkten digitalen Austausch und damit verbunden, der angestrebten vertieften Kundenorientierung und Effizienzerhöhung in den Abläufen.

Inzwischen haben wir alle Prozesse einmal konfiguriert und durchgeführt, weitere "Kinderkrankheiten" bereinigt und optimieren weiter, zusammen mit unseren geschätzten Kunden unsere Abläufe.

Im Jahr 2023 feiert die Institution 1. Säule AHV ihr 75-jähriges Jubiläum, und eine lang ersehnte AHV-Revision ist beschlossen und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Somit stehen die nächsten Projekte und Herausforderungen vor der Tür, mit dem Vorteil, dass die nötigen Systemanpassungen vom IT-Pool IGAKIS erstellt werden. So bleiben wir auch in Zukunft «gemeinsam engagiert» unterwegs.



Peter Zimmermann Pauk
Direktor und Leiter AK117

In dieser Publikation finden Sie relevante Neuerungen und gesetzliche Änderungen zusammengefasst. Ebenso nützliche Tipps, die Ihnen die Meldung von Löhnen oder neuen Mitarbeitenden erleichtern. Mehr Informationen zu einzelnen Themen sind hier abgelegt: www.consimo.ch.

Die vorliegende Kundeninformation steht Ihnen unter www.consimo.ch/de/news zum Download bereit.

Im Namen des consimo-Teams: vielen Dank für Ihr Vertrauen und Ihre Treue!

Frohe Festtage im Kreis Ihrer Familie! Viel Kraft und Gesundheit im neuen Jahr!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Zimmermann Pauk'.

Peter Zimmermann Pauk
Direktor consimo und Leiter Ausgleichskasse swisstempcomp / swisstempfamily

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.1 REFORM "AHV21"

Die wichtigsten Änderungen im Überblick der Reform AHV21 finden Sie in diesem Kapitel 1.1. Weitere und detailliertere Informationen sind im Abschnitt RENTEN erläutert.

Die Reform AHV21 wurde am 25. September 2022 vom Schweizer Stimmvolk gutgeheissen. Nach jahrzehntelanger Blockade ist damit ein erster grösserer Schritt zur Sanierung der Vorsorgewerke geglückt.

Mit der Reform AHV21 verfolgt der Bundesrat zwei wichtige Ziele:

- Das Niveau der AHV-Renten zu halten.
- Das finanzielle Gleichgewicht der AHV bis 2030 zu sichern.

Angleichung des Referenzalters (ehem. "ordentliches Rentenalter") von Frauen auf 65 Jahre

Das Referenzalter für Frauen wird auf 65 Jahre angehoben, dabei erfolgt die Erhöhung schrittweise um 3 Monate pro Jahr, wobei der erste Anstieg 2025 umgesetzt wird. Das Referenzalter von Männern und Frauen gleicht sich somit erst 2028 vollständig an.

Von dieser Übergangsphase sind Frauen, die kurz vor der Pensionierung stehen, besonders betroffen. Deshalb erhalten neun Jahrgänge der Übergangsgeneration lebenslange Rentenzuschläge als Ausgleichsmassnahme. Anspruch darauf haben alle Frauen ab dem Jahrgang 1961 bis 1969, die sogenannte Übergangsgeneration. Die Rentenzuschläge fallen je nach Jahrgang und Jahreseinkommen unterschiedlich hoch aus.

Der Grundzuschlag beträgt:

- 160 Franken für durchschnittliche Jahreseinkommen unter 58'800 Franken
- 100 Franken für durchschnittliche Jahreseinkommen zwischen 58'801 und 73'500 Franken
- 50 Franken für durchschnittliche Jahreseinkommen über 73'501 Franken

Wissenswert ist, dass der lebenslange Zuschlag für Frauen der Übergangsgeneration gilt, die ihre Altersrente nicht vorbeziehen. Des Weiteren unterliegt die Extrazahlung nicht der Plafonierung der Altersrente von Ehepaaren und bewirkt keine Kürzungen von Ergänzungsleistungen. Der Zuschlag wird auch dann ausbezahlt, wenn die AHV-Maximalrente bereits erreicht wurde.

Flexibilisierung des Pensionierungszeitpunkts

Der Zeitpunkt des Rentenbezugs ist flexibler wählbar. Alle Geschlechter können ihre Rente frühestens ab dem vollendeten 63. Lebensjahr und spätestens mit Ende 70 beziehen. Frauen der Übergangsgeneration können die Rente ab 62 Jahren beziehen und dafür tiefere Kürzungssätze in Anspruch nehmen, wogegen sie dann nicht vom Rentenzuschlag profitieren.

Anreize zur Arbeitstätigkeit über das Referenzalter hinaus

Wer über das Referenzalter hinaus arbeitet, zahlt heute bis zu einem Bruttolohn von 1'400 Schweizer Franken pro Monat keine AHV-Beiträge. Löhne über diesem Freibetrag sind beitragspflichtig, führen aber nicht zu einer höheren Altersrente, was eine Weiterarbeit über das Rentenalter hinaus wenig attraktiv macht. Nach Inkrafttreten der Reform AHV21 kann neu freiwillig auf den Freibetrag verzichtet werden. Das müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei jedem Arbeitgeber einzeln beantragen. Zudem werden die bezahlten AHV-Beiträge nach Alter 65 auf Antrag für die Rentenberechnung berücksichtigt. Auf diese Weise ist es möglich, dass zum einen frühere Beitragslücken geschlossen werden können und zum anderen mit den bezahlten Beiträgen die persönliche AHV-Rente noch erhöht werden kann.

Zusatzfinanzierung mithilfe der Mehrwertsteuer

Einerseits erzielt die Erhöhung des Referenzalters Einsparungen für die AHV. Das zweite grosse Standbein der AHV-Finanzierung bildet die Mehrwertsteuer. Diese Mehreinnahmen für die AHV werden über eine Anhebung der Mehrwertsteuer von 0,4 Prozentpunkten auf dem Normalsatz generiert.

1.2 ARBEITGEBERKONTROLLEN

Die der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgebenden werden periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen hin geprüft. Dazu dient die Arbeitgeberkontrolle an Ort und Stelle.

Merkblatt *Arbeitgeberkontrollen* und Merkblatt *Checkliste Arbeitgeberkontrollen*:

<https://www.consimo.ch/de/ak117/downloads/merkblaetter/>

1.3 LÖSCHUNG VON EINTRÄGEN IM BETREIBUNGSREGISTER

Da wir in Erfahrung gebracht haben, dass einzelne kantonale Ausgleichskassen Einträge im Betreibungsregister löschen, hat der Vorstand folgende Lösung ab Anfang 2024 beschlossen:

Für eine Gebühr von CHF 300 können Betreibungsregistereinträge auf Anfrage des Kunden gelöscht werden. Dies sofern es sich um Kunden handelt, bei denen ein Eintrag als ausserordentlicher Fall bezeichnet werden kann. Löschentscheide verbleiben in der Kompetenz der Kasse.

1.4 CONNECT: MEHR ALS EINE DATENÜBERMITTLUNGSPLATTFORM

Das Kundenportal connect, im Zusammenhang mit unserem System AKIS wird von den meisten Kunden (Arbeitgeber) regelmässig genutzt. Die Nutzung von connect wird auch in Zukunft weiter an Bedeutung zunehmen, sodass wir Informationen gezielt an die Anwender zukommen lassen können.

Alle aktuellen und laufenden Kundeninformationen (Neuigkeiten) werden über connect veröffentlicht werden. Um stets auf dem neuesten Stand zu bleiben, empfehlen wir Ihnen, diese Sektion "connect news" regelmässig zu besuchen.

2 BEITRÄGE

2.1 LOHNBEITRÄGE

2.1.1 FREIBETRAG AB REFERENZALTER (EHM. RENTENFREIBETRAG)

Arbeitnehmende, die keinen Freibetrag wünschen, müssen ihren Arbeitgeber spätestens mit dem ersten Gehalt nach Erreichen des Referenzalters und zu Beginn jedes folgenden Jahres informieren. Wird der Lohn mit einem Abzug des Freibetrags akzeptiert, kann später keine Beitragsberechnung auf dem vollen Lohn gefordert werden. Der Freibetrag wird nur voll angewendet, wenn das ganze Jahr über eine Erwerbstätigkeit bestand, basierend auf der Dauer des Arbeitsverhältnisses und nicht auf der effektiven Lohnzahlung. Bei Arbeitsbeginn oder -ende im Laufe des Jahres ist der Freibetrag anteilig anzupassen, wobei angebrochene Monate als voll zählen. Informieren Sie sich über die technischen Änderungen direkt bei Ihrem Lohnprogrammanbieter.

2.1.2 BEITRAGSSÄTZE / VERWALTUNGSKOSTENSÄTZE AUSGLEICHSKASSE

Gemäss dem Beschluss des Vorstandes, anlässlich der Vorstandssitzung vom 4. Dezember 2023, gelten für das Jahr 2024 neue Verwaltungskostensätze für die Ausgleichskasse swisstempcomp.

Die Beitragssätze für das Jahr 2024 werden als PDF über "Neuigkeiten" in connect zur Verfügung gestellt. Kunden, welche kein connect nutzen, wenden sich bitte unter Angabe ihrer Abrechnungsnummer per Mail (info117@consimo.ch) an uns. Gerne stellen wir Ihnen die Daten danach zu.

2.1.3 NEUE BEITRAGSSÄTZE FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Ebenfalls wurden an der Vorstandssitzung die neuen Beitragssätze für die Familienausgleichskasse swisstempfamily festgelegt. Eine detaillierte Übersicht dazu finden Sie auf unserem Kundenportal connect unter "Neuigkeiten".

2.1.4 EFFEKTIVE ABRECHNUNG

Wenn Sie bereits das Kundenportal connect nutzen, bieten wir Ihnen ab dem kommenden Jahr die Möglichkeit zur effektiven Abrechnung an. Dieses Angebot ist exklusiv für connect-Nutzer und bietet diverse Vorteile. Ein Wechsel ist immer nur per Kalenderjahr möglich.

Bereits angemeldete Kunden erhalten immer, erstmals im Januar 2024, Mitte Monat die Aufgabe zur Übermittlung der Zahlen in connect zugeteilt. Via connect teilen Sie die effektive Lohnzahlung mit. Das System generiert, basierend auf Ihrer Angabe, die Rechnung. Bitte beachten Sie, dass dies monatlich fällig ist und in Ihrer Verantwortung steht.

WICHTIG: Eine Übermittlung und Bezahlung nach dem 10. des Folgemonats hat, aufgrund der Gesetzgebung, Zinsen zur Folge.

2.1.5 JAHRESABSCHLUSS

1. Keine Lohndeklarationen per Mail

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass ab diesem Jahr (2024) keine Lohndeklarationen mehr per E-Mail akzeptiert werden. Dies dient dem Schutz Ihrer sensiblen Daten und garantiert eine standardisierte Bearbeitung.

2. Wichtiger Hinweis: Sozialversicherungsnummer

Bitte achten Sie darauf, dass alle Übermittlungen die korrekten Sozialversicherungsnummern der jeweiligen Mitarbeitenden enthalten. Fehlende oder fehlerhafte Sozialversicherungsnummern können dazu führen, dass die Übermittlung nicht akzeptiert wird und Fehlermeldungen resultieren.

Prüfen Sie Ihre Lohndaten bereits jetzt, damit bei allen Personen eine Sozialversicherungsnummer hinterlegt ist (Bsp.: 756.1234.5678.90)

3. Rabatt bei elektronischer Übermittlung 2023

Um die rasche Bearbeitung Ihrer Daten zu fördern, bieten wir Ihnen bei Nutzung folgender elektronischer Übermittlungswege einen Rabatt auf Ihre Verwaltungskosten in der Schlussrechnung 2023 an:

- ELM: Direkte Übermittlung aus Ihrem Lohnprogramm.
- Manuelle Eingabe in connect: Unser Online-Portal ermöglicht ebenfalls die Dateneingabe.
- Einmallogin auf der Lohnbescheinigung: Nutzen Sie den direkten Zugang über den Link auf der Lohnbescheinigung, um die nötigen Daten bequem online zu übermitteln.

2.2 INTERNATIONALES

2.2.1 WEBAPPLIKATION ALPS (APPLICABLE LEGISLATION PLATFORM SWITZERLAND)

Der Zugang steht connect-Kunden direkt aus dem connect unter "Mitarbeiter" → "Entsendungen (ALPS)" zur Verfügung. Somit entfällt das separate Login. Die Plattform ALPS wird direkt von Bundesamt für Sozialversicherungen betrieben. Formulare können auf Grund der Weisung seit 2019 nur noch digital über ALPS beantragt werden.

2.2.2 GRENZÜBERSCHREITENDE TELEARBEIT

Für Telearbeit gilt generell weiterhin die 25%-Regel innerhalb der EU/EFTA, was bedeutet, dass 25% der Gesamtarbeitszeit im Ausland im Homeoffice gearbeitet werden kann und die Person weiterhin der Schweizerischen Sozialversicherung unterstellt bleibt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, in bestimmten Staaten bis zu 49% der Gesamtarbeitszeit für Telearbeit zu nutzen. Für diese Regelung benötigt die Person ein Formular A1, welches Sie nur digital über die Plattform ALPS beantragen können. Eine rückwirkende Beantragung für Telearbeit ist ab 2024 nicht möglich. Für weitere Details und spezifische Informationen lesen Sie bitte die [Publikation](#) des Bundesamtes für Sozialversicherungen.

2.2.3 NEUE SOZIALVERSICHERUNGSABKOMMEN 2023

Für das Vereinigte Königreich und Albanien sind die Abkommen seit dem 1. Oktober 2023 in Kraft getreten. Arbeitgeber können Personen in beide Staaten seither unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit entsenden. Ebenfalls sind für Staatsangehörige, des jeweiligen Landes und/oder der Schweiz, auch Mehrfachstätigkeiten im jeweiligen Land möglich. Detaillierte und aktuelle Informationen finden Sie jederzeit unter [Internationale Sozialversicherungen / News](#) auf der Webseite des Bundes.

2.3 SELBSTSTÄNDIGERWERBSTÄTIGE

2.3.1 JAHRESABSCHLÜSSE

Selbstständigerwerbende reichen ihre Jahresabschlüsse nach Erstellung ein, damit auf Basis der tatsächlichen Einkünfte die Akonto-Beiträge angepasst und somit Zinsen bis zur definitiven Festsetzung minimiert werden können.

2.3.2 FREIBETRAG AB REFERENZALTER (EHEM. RENTENFREIBETRAG)

Selbstständigerwerbende, die ab dem Beitragsjahr 2024 auf den Freibetrag verzichten wollen, müssen uns dies bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres mitteilen. Weitere Details können Sie im [Kreisschreiben](#) über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen nach Erreichen des Referenzalters in der AHV, IV und EO nachlesen.

2.4 NICHTERWERBSTÄTIGE

2.4.1 WEGZUG INS AUSLAND

Sollten Sie als Nichterwerbstätige(r) planen, in ein EU- oder EFTA-Land zurückzukehren, informieren Sie sich bei der Schweizerischen Ausgleichskasse über die Fortführung Ihrer AHV-Beiträge, um Ihre Rentenansprüche zu sichern. Arbeitgeber können auf der [Website](#) der Zentralen Ausgleichskasse detaillierte Anleitungen finden, um ehemalige Mitarbeitende bei der Aufrechterhaltung ihrer Versicherungsdeckung zu unterstützen. Ein Anschluss bei consimo ist ausgeschlossen.

2.5 VERSICHERTE

2.5.1 ÄNDERUNGEN DER PERSONALIEN / ZIVILSTAND

In den meisten Fällen können wir die Angaben nicht ändern. Es wird empfohlen, dass Arbeitnehmende eine neue Krankenkassenkarte direkt bei ihrer Krankenkasse beantragen. Weder die AHV noch der Arbeitgeber müssen hierbei aktiv werden. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

2.5.2 EINKOMMENSÜBERPRÜFUNG

Eine regelmässige Überprüfung des Einkommens mittels eines individuellen Kontoauszuges (IK-Auszug) ist essenziell, um die Richtigkeit der Rentenansprüche sicherzustellen und mögliche Diskrepanzen zeitnah zu erkennen. Mitarbeitende können diesen Auszug unkompliziert über unsere [Webseite](#) bestellen, um einen aktuellen Überblick über ihre Beitragszeiten zu erhalten.

3 LEISTUNGEN

3.1 FAMILIENZULAGEN

3.1.1 NEUE VORGEHENSWEISE BEI TEMPORÄREN EINSATZVERTRÄGEN – GÜLTIG SEIT 1. DEZEMBER 2023

Die Familienzulagen werden ab dem ersten Einsatztag bis zum letzten Einsatztag durchgehend bewilligt, sofern die Einsätze innerhalb desselben Rahmenvertrags stattfinden und das monatliche Mindesteinkommen von 612 Franken erreicht wird (Rz. 510.1 der Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen FamZG (FamZWL)).

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer hat während desselben Rahmenvertrages zwei Einsatzverträge: einen vom 10.-15. März und einen vom 20.-28. März. Die Zulagen werden bei Erreichen des Mindest-Monatseinkommens für den Zeitraum vom 10.-28. März ausgerichtet.

Beispiel 2:

Ein Arbeitnehmer hat innerhalb desselben Rahmenvertrags drei Einsatzverträge: einen vom 10.-15. März, einen vom 20.-28. März und einen vom 3.-10. April. Die Zulagen werden bei Erreichen des Mindest-Monatseinkommens für den Zeitraum vom 10. März -10. April ausgerichtet. Sollte das Mindest-Monatseinkommen im April nicht erreicht sein, so besteht der Anspruch nur vom 10.-28. März.

Wichtig:

Wochenende und Ferien zwischen den Einsätzen gelten nicht als Unterbruch. Die Zulagen müssen daher für diese Zeiten nicht abgemeldet werden (Voraussetzung: Erreichen des Mindestmonatseinkommens).

Arbeitnehmer im Zwischenverdienst ALV (*Zuschlag der ALV für Kinder- und Ausbildungszulagen*)

Während eines Zwischenverdienst im Rahmen der Arbeitslosenversicherung (ALV) werden die Familienzulagen von der Arbeitslosenversicherung als Zuschlag zum Taggeld ausgerichtet. Zur Verhinderung von Doppelbezügen müssen bei Arbeitnehmern im Zwischenverdienst weiterhin die effektiven Einsätze gemeldet werden.

3.1.2 ABKLÄRUNG ANSPRUCH FAMILIENZULAGEN FÜR IM AUSLAND WOHNHAFT KINDER

Folgendes Vorgehen gilt seit dem 24. Mai 2023:

Generell:

Wenn auf der Anmeldung (Anmeldeformular Familienzulagen) angegeben wird, dass der andere Elternteil im Ausland **nicht erwerbstätig** ist und **keine Erwerbsausfallentschädigungen** bezieht, werden **bis auf Widerruf** die **vollen** Zulagen gewährt.

Wird auf der Anmeldung (Anmeldeformular Familienzulagen) angegeben, dass der andere Elternteil im Ausland **erwerbstätig** ist oder **Erwerbsausfallentschädigungen** bezieht, wird eine Anfrage im RINA GUI (*Reference Implementation for a National Application Graphical User Interface*) erstellt.

Italien:

Ist der andere Elternteil im Ausland **erwerbstätig** oder Empfänger von **Erwerbsausfallentschädigungen**, ist die Bescheinigung «cassetto previdenziale» einzureichen. Die Differenzbeträge werden für jeweils ein Jahr bewilligt.

Frankreich und Deutschland:

Für Kinder, die in Frankreich leben, wird in **jedem Fall** die Bescheinigung «Attestation de paiement ou non-paiement» einverlangt. Die Zulagen werden jährlich rückwirkend bewilligt.

Bitte beachten Sie, dass der Anspruch nur geprüft werden kann, sofern die Angaben zum anderen Elternteil auf der Anmeldung vollständig deklariert werden.

3.1.3 MONATLICHE AUSRICHTUNG DIFFERENZZULAGEN EU/EFTA

Die Differenzzulagen werden jeweils bis Ende Jahr ausgerichtet. Anfangs Jahr werden dann die neuen Anfragen via RINA GUI getätigt. Dieser Prozess kann zu Verzögerungen führen, da wir auf die Reaktionszeit seitens RINA GUI angewiesen sind. Falls nach zwei Monaten Wartezeit noch keine Antwort von der ausländischen Behörde eingegangen ist, werden bei der Ermittlung der Differenzzulagen die Werte aus der Missoc-Tabelle (<http://www.missoc.org>) verwendet. Dieses Vorgehen vermeidet lange Wartezeiten auf einen Zulagenentscheid.

3.1.4 ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH ZWISCHEN DEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGERN IN DEN EU/EFTA STAATEN

Für im Ausland wohnhafte Kinder werden Familienzulagen zugesprochen, sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen. Eine solche Verpflichtung existiert insbesondere mit der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA).

Bis April 2022 wurde zur Gewährung von Familienleistungen im bilateralen Verfahren das Formular E411 angewendet. Seit der Einführung der Webapplikation RINA GUI (*Reference Implementation for a National Application Graphical User Interface*) findet die Anspruchsüberprüfung im internationalen Verfahren elektronisch statt.

3.2 LOHNERSATZ

Taggelder für hinterlassenen Elternteil

Beim Tod eines Elternteils unmittelbar nach der Geburt hat der überlebende Elternteil künftig Anspruch auf einen längeren Mutterschafts- beziehungsweise Vaterschaftsurlaub. Am 22. November 2023 hat der Bundesrat das Inkrafttreten der Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) per 1. April 2024 beschlossen.

3.3 ERWERBSERSATZORDNUNG INKLUSIVE MUTTERSCHAFT / VATERSCHAFT

Die EO-Anmeldeformulare für Dienstleistende sind laufend zusammen mit den Lohnbestätigungen zuzustellen. Das Anmeldeformular für eine Elternentschädigung können Sie online ausfüllen. Das ausgedruckte und unterschriebene Formular reichen Sie mit einer Lohnbestätigung oder einer Bescheinigung der Arbeitslosenkasse und dem Geburtsschein ein. Besten Dank für die Nutzung von connect für die Leistungsgesuche. Sie fördern die Transparenz und die Abwicklung merklich.

Merkblätter *Bezug und Berechnung der EO-/MSE- sowie VSE-Leistungen*:

<https://www.consimo.ch/de/ak117/eo/erwerbsersatzordnung/>

Die Gutschriften der Erwerbsersatzordnung (EO) und Elternentschädigungen (EE) werden mit der nächsten Akontorechnung verrechnet. An ausgetretene Mitarbeitende zahlen wir die EO- und EE-Leistungen direkt aus. Mutterschaftsentschädigungen werden rückwirkend für den Vormonat gutgeschrieben. Vaterschaftsentschädigungen werden nachschüssig nach dem Bezug des letzten Urlaubstages ausgerichtet.

3.4 RENTEN

Wie bereits im Kapitel 1.1 "REFORM AHV21" zusammengefasst, treten wichtige Änderungen per 1. Januar 2024 in Kraft. Informationen zur Reform AHV21 und die aktuellen Formulare dazu, finden Sie auch auf unserer Web-Seite (www.consimo.ch) oder auf der Web-Seite des BSV.

Was ändert sich ab 2024?

3.4.1 REFERENZALTER 65 FÜR ALLE

Neu gilt für Frauen und Männer das gleiche Referenzalter. Bei den Frauen steigt das Referenzalter schrittweise von 64 auf 65, um drei Monate pro Jahr ab Jahrgang 1961.

Das Rentenalter heisst neu Referenzalter. Bei Frauen steigt dieses Referenzalter ab 1. Januar 2025 von 64 auf 65 Jahre. Die Erhöhung erfolgt schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahrgang. Für Frauen mit Jahrgang 1960 ändert sich nichts. Danach gilt folgendes Referenzalter:

- Jahrgang 1961: 64 Jahre + 3 Monate
- Jahrgang 1962: 64 Jahre + 6 Monate
- Jahrgang 1963: 64 Jahre + 9 Monate
- Jahrgang 1964 und jünger: 65 Jahre

Die Übergangsgeneration erhält einen finanziellen Ausgleich

Frauen mit Jahrgang 1961 bis 1969 bekommen für das erhöhte Rentenalter einen finanziellen Ausgleich:

- Lebenslanger Zuschlag auf die Rente, bei Bezug der Altersrente im Referenzalter oder später. Der Zuschlag beträgt maximal 160 Franken, je nach Jahrgang und durchschnittlichem Jahreseinkommen.
- Tieferer Kürzungssatz bei Bezug vor dem Referenzalter. Die Kürzung ist abhängig vom Alter beim Vorbezug und dem durchschnittlichen Jahreseinkommen.

3.4.2 FLEXIBLER RENTENBEZUG AB 63

Frauen und Männer können wählen, ab wann sie zwischen 63 und 70 Jahren ihre Altersrente beziehen möchten.

Bei Bezug vor dem Referenzalter 65 gibt es eine Kürzung. Bei Bezug später als mit 65 gibt es einen Zuschlag. Möglich ist neu auch, nur einen Teil der Rente vor 65 zu beziehen und den Rest später. Diesen Anteil kann man zwischen 20 und 80 Prozent frei wählen.

Die Übergangsgeneration kann die Rente weiterhin mit 62 beziehen

Frauen mit Jahrgang 1961 bis 1969 können die Altersrente weiterhin ab 62 beziehen. Für sie gilt ein tieferer Kürzungssatz.

3.4.3 HÖHERE RENTE DANK AHV-BEITRÄGEN NACH 65

Wer nach dem Referenzalter weiter arbeitet und AHV-Beiträge abrechnet, profitiert unter Umständen von einer höheren AHV-Rente.

Mit den AHV-Beiträgen ab 65 können unter bestimmten Voraussetzungen Beitragslücken gefüllt und so die Altersrente (bis zur Maximalrente) erhöht werden. Der Freibetrag von 1400 Franken ist freiwillig.

Neu gibt es die Möglichkeit auf einen einmaligen Antrag auf Neuberechnung der Rente zwischen Referenzalter und dem 70. Altersjahr. Dadurch können zusätzliche Erwerbseinkommen die Rente erhöhen (falls noch nicht Anspruch auf die maximale Rente besteht).

4 KUNDENCENTER

4.1 CONNECT

Das Kundenportal connect eröffnet Ihnen nicht nur einen digitalen Austausch mit consimo im Beitrags- und Leistungsbereich, sondern bietet auch eine effiziente Lösung für Ihre Anliegen. Unser connect-Team ist optimal aufgestellt, um Ihre Anliegen direkt entgegenzunehmen, zu beantworten oder gegebenenfalls weiterzuleiten.

Loggen Sie sich jetzt auf connect ein, denn es lohnt sich: Wenn Sie connect nutzen, erhalten Sie im Jahr 2024 einen Rabatt auf die Verwaltungskosten.

Wenden Sie sich bei Fragen an: connect@consimo.ch oder via Telefon: 044 258 84 84.

4.2 KOMMUNIKATION POST / E-MAIL

Um unsere Prozesse effizienter zu gestalten und Ihnen einen optimierten Service bieten zu können, haben wir unseren **schriftlichen** Kommunikationskanal ausschliesslich auf das Kundenportal connect umgestellt. Gerne möchten wir Sie darauf hinweisen, in Zukunft alle Anfragen, Anträge und Anliegen über unser Kundenportal connect zu übermitteln.

Gerne zeigen wir Ihnen die Vorteile des Kundenportals auf.

1. **Sicherheit:** connect bietet eine sichere und verschlüsselte Übertragung Ihrer Anträge und Dokumente. Dies gewährleistet, dass Ihre Informationen geschützt sind.
2. **Effizienz:** Die Verwendung von connect ermöglicht uns eine schnellere Verarbeitung Ihrer Unterlagen, was zu kürzeren Bearbeitungszeiten führt.
3. **Zugriff und Transparenz:** Sie haben rund um die Uhr Zugriff auf Ihre Daten, und können somit Ihre hochgeladenen Dokumente / pendente Anträge oder Zulagenentscheide einsehen und herunterladen.

Auf dem Weg zur vollumfänglichen Nutzung von connect begleiten und unterstützen wir Sie gerne.

Zögern Sie nicht, Ihre Anfragen zur Nutzung des Kundenportals an connect@consimo.ch zu senden oder rufen Sie uns unkompliziert über die connect-Hotline 044 258 84 84 an.

Vielen Dank für die Kooperation. Gemeinsam können wir die Zusammenarbeit effizienter und sicherer gestalten.

4.3 TELEFONIE

Um ihr Anliegen effizienter bearbeiten zu können, finden Sie auf jedem Dokument, dass Sie von uns erhalten eine spezifische Telefonnummer. Diese Nummer führt Sie nicht nur direkt zu dem spezialisierten Team, das sich um Ihre Anfragen und Anliegen kümmert, sondern auch in der für Sie bevorzugten Sprache.

Diese Massnahme ermöglicht es Ihnen, schneller mit dem richtigen Ansprechpartner in Kontakt zu treten und Ihr Anliegen zeitnah zu klären, ohne den Umweg über unsere Hauptnummer nehmen zu müssen. Um unseren Service weiter zu verbessern, setzen wir nebst connect weiterhin auf den persönlichen Kundenkontakt, um sicherzustellen, dass Ihre Anliegen stets individuell und umfassend betreut werden.

5 ALLGEMEINE KONTAKTDATEN



www.consimo.ch ▲ info117@consimo.ch

Standort

Sumatrastrasse 15
8006 Zürich

Bürozeiten

Montag bis Freitag
08.00 – 11.45 Uhr
13.30 – 16.30 Uhr

Postadresse

consimo
Ausgleichskasse 117 swisstempcomp
Postfach 16
8042 Zürich

Tel. 044 258 84 75
IBAN CH74 0900 0000 3020 5807 5
PC 30-205807-5

Möchten Sie die vorliegende Kundeninformation einer oder einem Mitarbeitenden weiterleiten? Sie finden diese als Download unter www.consimo.ch/de/news